

ZH_OBERGERICHT VB020033 vom 14. Januar 2003

ZH Obergericht, 2003-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB020033

FR: ZH_OBERGERICHT VB020033 du 14 janvier 2003

IT: ZH_OBERGERICHT VB020033 del 14 gennaio 2003

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 5. Februar 2002 bestellte die Einzelrichterin am Bezirksgericht Q. den Beschwerdeführer zum unentgeltlichen Rechtsvertreter von X. (Kläger) und Rechtsanwältin F. zur unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Beklagten, Y. (geb. 1997), im Verfahren (...) betreffend Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft. Mit Verfügung vom 15. Mai 2002 wurde das Verfahren als durch Rückzug der Klage erledigt abgeschrieben und der Kläger verpflichtet, der Rechtsvertreterin der Beklagten eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (zuzüglich 7,6% Mehrwertsteuer) zu zahlen. Am 20. Juni 2002 reichte der Beschwerdeführer seine detaillierte Honorarnote im Betrage von Fr. 4'384.-- für einen Zeitaufwand von 21.92 Stunden sowie Barauslagen von Fr. 82.70 (exkl. Mehrwertsteuer) ein. Mit Verfügung vom

E. 6

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.